

## **Relevanzprüfung**

**Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz**

**zum**

**Bebauungsplan „Hülläcker“ in Unterhausen**

**Gemeinde Oberhausen**

**Landkreis Neuburg-Schrobenhausen**

**Fassung vom**

**27.02.2018**

### **Auftraggeber:**

Gemeinde Oberhausen  
Hauptstraße 4  
86697 Oberhausen  
Tel.: 08431 6794-0  
[www.gemeinde-oberhausen.de](http://www.gemeinde-oberhausen.de)  
[info@gemeinde-oberhausen.de](mailto:info@gemeinde-oberhausen.de)

### **Bearbeitung:**

WipflerPLAN  
Planungsgesellschaft mbH  
Hohenwarter Straße 124  
85276 Pfaffenhofen/Ilm  
Tel.: 08441 5046-0  
Fax.: 08441 490204  
e-mail: [info@wipflerplan.de](mailto:info@wipflerplan.de)

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	2
2. Untersuchungsgebiet.....	2
3. Datengrundlagen .....	3
4. Methodisches Vorgehen .....	4
5. Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	5
6. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	9
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	9
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) .....	10
7. Zusammenfassung .....	10
8. Gutachterliches Fazit .....	11

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Zur Schaffung von Wohnbauflächen beabsichtigt die Gemeinde Oberhausen im Nordwesten des Ortsteils Unterhausen die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets gemäß § 4 BauNVO.

Die Größe des Geltungsbereichs umfasst ca. 6,0 ha.

Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerflächen bzw. als Verkehrsflächen genutzt.

Da das Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten und zugehörigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden kann, wird ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) benötigt. Aus diesem soll hervorgehen, ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote auf geschützte Arten nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

## 2. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Unterhausen. Es wird derzeit als intensive Ackerfläche bewirtschaftet. Das Gelände fällt in Richtung Südwesten von ca. 416 m ü. NN auf 408 m Ü. NN ab. Der Bereich ist frei von Gehölzstrukturen und kartierten Biotopen. Zudem sind keine Oberflächengewässer auf dem Planungsgebiet selbst sowie in der näheren Umgebung vorhanden. Nördlich und westlich grenzen weitere intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an. Südlich und östlich befinden sich bestehende Wohngebiete mit Einfamilien- und Doppelhäusern. Entlang der West- und Ostseite des Geltungsbereichs grenzen asphaltierte Wege an. Ackerrandstreifen oder andere Kleinstrukturen sind nicht vorhanden. Es werden keine bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Ökoflächen, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete Bannwälder, Natur- und Nationalparks bzw. Vogelschutz- oder FFH-Gebiete berührt. Der südliche Teil des Planungsgebietes befindet sich im Bereich eines Bodendenkmals (Denkmalnummer D-1-7232-0111; Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung). Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen konnten keine konkreten Ziele oder

Schwerpunktgebiete zugewiesen werden. In der Artenschutzkartierung Bayern sind im Planungsgebiet und dessen direkten Umfeld keine Fundorte verzeichnet.



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (blau markiert), Kartengrundlage: FIN-Web (Stand 27.02.2018)

### 3. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- topographische Karte TK 25: 7232 Burgheim-Nord
- Luftbild des Geltungsbereichs und seiner Umgebung
- aktueller Planstand des Bebauungsplans „Hülläcker“ in Unterhausen, Gemeinde Oberhausen (WipflerPLAN)
- Liste des Bay. Landesamtes für Umwelt zur Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen <sup>1</sup>
- eigene Ortsbegehung (06.02.2018).

---

<sup>1</sup> Landesamt für Umwelt: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=185&typ=landkreis>

#### 4. Methodisches Vorgehen

Das in diesem Fall zu prüfende Artenspektrum umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend Art.1 der Vogelschutzrichtlinie.

Methodische Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung orientieren sich an dem Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlicher Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

Da die Auftragserteilung außerhalb der Brutzeit erfolgte, werden die zu untersuchenden Arten in Form einer Potenzialanalyse mit worst-case-Betrachtung behandelt, die auf einer LfU-Datenbankabfrage sowie einer am 06.02.2018 vorgenommenen Begehung und Sichtung des Naturraums mit Beurteilung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten basiert. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Einschätzung, ob durch das Bauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die geprüft werden:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungs- und Verletzungsverbot:** Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Artenschutzrechtlich gebotene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden aufgezeigt und evtl. die Erfordernis für vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ermittelt.

## 5. Artenschutzrechtliche Beurteilung

### Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die Fläche des Geltungsbereichs sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie bekannt.

### Säugetierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Für den Geltungsbereich liegen keine Nachweise von Säugetierarten vor. Es wurden auch keine Fledermäuse im Ortsteil selbst nachgewiesen.

### Kriechtierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Für den Geltungsbereich und dessen Umfeld liegen in der Artenschutzkartierung keine Nachweise von Zauneidechse oder Schlingnatter vor. Für den gesamten Bereich ist ein Auftreten der beiden Arten sicher auszuschließen.

### Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tagfalter-, Nachfalterarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die zu prüfenden Arten fehlen entweder großräumig oder finden im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum bzw. keine geeigneten Wirtspflanzen vor.

### Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Nach Auswertung des Internetangebots des Landesamt für Umweltschutz (LfU 2018, Artenspektrum Landkreis Neuburg-Schrobenhausen) und des Brutvogelatlas (Rödl et. al 2012) ist das Vorkommen von 105 Vogelarten, unabhängig vom Lebensraum, möglich.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RLD	RLB	EZK	EZA	pot.
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		B:u	B:g	nein
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g, R:g	B:g, R:g	nein
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	3		B:s		nein

<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			B:s		nein
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger			B:g		nein
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	1	2	B:s	B:u	nein
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s	B:s	ja
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		B:g		nein
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	1	3	B:s, R:g		nein
<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3	B:s, W:u		nein
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	0	R	R:g		nein
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	1	2	B:s, D:?		nein
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente			B:g, R:g, W:g		nein
<i>Anser anser</i>	Graugans			B:g, W:g, R:g		nein
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	B:u		nein
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	B:s	B:?	nein
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		B:g, W:g		nein
<i>Ardea purpurea</i>	Purpurereiher	R	R	B:u		nein
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	0	1	B:s, W:?		nein
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			B:u		nein
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	3	3	B:s		nein
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente			B:g, W:g, R:g	W:g, R:g	nein
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			B:s	B:u	nein
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g	B:g	nein
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer		1	R:g		nein
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	B:s	B:s	nein
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher			S:g, W:g		nein
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		B:u	B:s	nein
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	B:u, R:u		nein
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			B:g	B:g	nein
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			B:g		nein
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	B:s		nein
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		B:s		nein
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	V		B:g	B:?	nein
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			B:g	B:g	nein
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			B:g, W:g		nein
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	B:u		nein
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	B:s	B:s	nein
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g	B:g	nein
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g	B:g	nein
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	B:u	B:u	nein
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht			B:u		nein
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	B:u	B:u	nein
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			B:u	B:u	nein

<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreihher			B:s, S:g		nein
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	1	V	B:s		nein
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	B:g	B:g	nein
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			B:u	B:g	nein
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	B:g	B:g	nein
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g	B:g	nein
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	3	3	B:u		nein
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	1	B:s, W:s		nein
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	B:s, R:u	B:s	nein
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	B:u		nein
<i>Grus grus</i>	Kranich	1		B:u, R:g		nein
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		B:u	B:u	nein
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	B:u	B:u	nein
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	2	B:s		nein
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	2	B:s		nein
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		B:g	B:g	nein
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	B:s, W:?		nein
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			B:g, W:g	B:g	nein
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	1	1	B:s, R:s		nein
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V		B:g		nein
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			B:u		nein
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	B:g		nein
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			B:g		nein
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen			B:g		nein
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		V	B:u, W:g	B:u, W:g	nein
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	R		B:u		nein
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			B:g, R:g		nein
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	B:u, R:g		nein
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze			B:u		nein
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente			B:g, R:g, W:g		nein
<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel	1	1	B:s, R:s, W:u		nein
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreihher	R	2	B:s		nein
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s	B:s	nein
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g		nein
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:g	B:g	nein
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	B:s		ja
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	B:g	B:g	nein
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			B:u, W:g		nein
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	0	1	R:u		nein
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3	V	B:u	B:u	nein
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:s	B:u	nein
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			B:u	B:u	nein

<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			B:g, R:g, W:g	B:g, R:g, W:g	nein
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	B:s		nein
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	B:g, W:g		nein
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V		B:g		nein
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V	V	B:u		nein
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	B:s	B:s	nein
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	V		B:g		nein
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V	B:g	B:g	nein
<i>Sterna hirundo</i>	Flußseeschwalbe	3	2	B:s		nein
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	B:g		nein
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g	B:g	nein
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		B:g		nein
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3		B:?	B:g	nein
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans			B:u		nein
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		1	R:g		nein
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		B:?, R:g		nein
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	1	3	B:s		nein
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		B:u		nein
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:u		ja

**RL D** Rote Liste Deutschland

**RL BY** Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen  
1 vom Aussterben bedroht  
2 stark gefährdet  
3 gefährdet  
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt  
R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion  
V Arten der Vorwarnliste  
D Daten defizitär

**EHZ** Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region  
s gut  
u ungünstig – unzureichend  
g ungünstig – schlecht  
? unbekannt

B: Brutvorkommen S: Sommervorkommen  
R: Rastvorkommen W: Wintervorkommen  
D: Durchzügler

pot.: potenzielles Vorkommen (geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich)

Im Hinblick auf den vorhandenen Lebensraum verbleiben drei Brutvogelarten, deren potenzielles Vorkommen denkbar ist.

Fortpflanzungsstätten von Feldlerchen sind Bodennester in Ackerkulturen, im Grünland sowie in Brachen. Gut geeignet dafür ist Sommergetreide, da die Vegetation zu Beginn der Brutzeit niedrig und lückenhaft ist. Die Mindestabstände der Brutstätten zu Vertikalstrukturen nach dem Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW 2013 betragen ca. 50 m zu Einzelbäumen, 120 m zu Baumreihen und größeren Feldgehölzen sowie ca. 160 m zu geschlossenen

Gehölzkulissen. Auf dem Planungsgebiet bietet sich in Verbindung mit den Mindestabständen ein Flächenabschnitt, der für Feldlerchen durchaus als Bruthabitat geeignet ist. Dieser Teil der Fläche ist im Verhältnis zur Größe des Planungsgebiets jedoch recht klein. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass sich die möglichen Bruthabitate durch die Planung nach Norden bzw. Westen verschieben. Da in unmittelbarer Umgebung jedoch genügend Platz und durchaus besser geeignete Bruthabitate vorhanden sind, um der neuen Bebauung auszuweichen, ist durch das Einhalten der Vermeidungsmaßnahme weder mit einer Störung noch mit einer Beeinträchtigung oder Tötung sich dort niederlassender Feldlerchen zu rechnen. CEF-Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Das Rebhuhn benötigt reich strukturiertes Ackerland, Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken, wobei das Planungsgebiet keinen dieser Lebensräume bietet. Die ebenso wichtigen Grenzlinienstrukturen sowie Heckenränder fehlen gänzlich. Deshalb ist das Vorkommen des Rebhuhns als äußerst unwahrscheinlich einzustufen.

Das Vorkommen des Kiebitzes hängt im Wesentlichen von der Bodenfeuchte ab. Diese Vögel besiedeln lediglich Böden mit einem hohen Feuchteanteil. Da der Acker des Planungsgebietes sowie die umliegenden Flächen eine geringe Feuchte aufweisen (vgl. BayernAtlas CIR-DOP Darstellung), ist das Vorkommen, auch im Umfeld des Planungsgebietes, sehr unwahrscheinlich.

## **6. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **6.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Baubedingt wären artenschutzrechtlich relevante Tötungs- oder Störungstatbestände der betroffenen Brutvögel oder deren Fortpflanzungsstadien, die über das für den Untersuchungsraum übliche Mortalitätsrisiko hinausgehen, zu erwarten, wenn die Baufeldfreimachung während der Vogelbrutzeit durchgeführt wird. Während der Brutzeit könnten sich im Planungsgebiet befindende Nester möglicherweise zerstört oder beschädigt werden oder die Störungen so wirken, dass Fortpflanzungsstadien zugrunde gehen.

Um deshalb Verbotstatbestände gem. § 44 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausschließen zu können, sind Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten:

- ➔ Baufeldfreimachung lediglich außerhalb der Brutzeit (nicht in der Zeit von 1.3. bis 31.8.).

## **6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Es sind keine vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

## **7. Zusammenfassung**

Für alle vorgenannten Arten ist eine weiterführende Prüfung in Form einer ausführlichen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass der geplante Umgriff keine Auswirkungen auf die natürliche Lebensweise der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie hat und sich mit der Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen keine relevanten Verbotstatbestände sowie artenschutzrelevante Störungstatbestände ergeben.

Das Gebiet besitzt keine besondere Bedeutung für Zug- und Rastvögel. Verschlechterungen des Zustands durch die Auswirkungen des Vorhabens sind nicht gegeben.

Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich ist für das Brutvorkommen von Vögeln nicht notwendig, da vergleichbare Brutmöglichkeiten sowie solche mit deutlich hochwertigerer Brutfunktion in unmittelbarer Nähe des Eingriffsortes verbleiben. Auf diese Weise wird ein Ausweichen der Arten ermöglicht.

## **8. Gutachterliches Fazit**

Nach Prüfung der vorhandenen Daten sowie der Ortbesichtigung erscheint es nicht erforderlich, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchführen zu lassen. Die Relevanzprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme potenziell betroffene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie nicht getötet, geschädigt oder erheblich beeinträchtigt werden.

Es ist nicht zu erwarten, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG eintreten.

---

Pfaffenhofen, den 27.02.2018